

SATZUNG

I.

FIRMA, SITZ UND ZWECK

§1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: KWS ... eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Essen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften der Mitglieder im Rahmen der Berufsbildung durch Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Fachkräften für Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung und -versorgung, für Wärmeauskopplung und Meerwasserentsalzung, durch Unterhaltung von Einrichtungen für diese Veranstaltungen, die Abhaltung von Prüfungen. Die Genossenschaft unterstützt die Mitglieder im Rahmen der genannten Berufsbildung für den Umweltschutz beim Immissions- und Gewässerschutz und im Rahmen der genannten Berufsbildung für den Arbeitsschutz sowie die Unfallverhütung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit. Sie betreibt Einrichtungen zur Unterbringung und Beköstigung von Kursteilnehmern und berät bei der Personal- und Organisationsentwicklung.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a. natürliche Personen,
 - b. Personengesellschaften,
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b. die Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Nachschüsse, Rückvergütung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Er ist sofort und in voller Höhe einzuzahlen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Kündigung,
- (2) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- (3) Tod eines Mitglieds,
- (4) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
- (5) Ausschluss.

§ 6 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens sowie eines Teils hiervon bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Tod eines Mitgliedes

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein Mitglied seine laufenden Beiträge gemäß §13 nicht geleistet hat,
 - b. es die Genossenschaft schädigt oder zu schädigen versucht hat,
 - c. sein Geschäftssitz oder dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - d. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand –nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates– zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied weder an der Generalversammlung teilnehmen, noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied erhält nach dem Ausscheiden den nominalen Wert des Geschäftsanteils, soweit dieser durch Geschäftsguthaben gedeckt ist, ausbezahlt. Eine weitere Auseinandersetzung erfolgt nicht.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
- (3) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
- (2) Die Genossenschaft erhebt zur Deckung des Organisationsaufwandes Beiträge. Diese richten sich nach der Beitragsordnung, welche Satzungsbestandteil ist. Über deren Erlass, die Änderung oder die Aufhebung ist die Generalversammlung zuständig.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Ausbildungsausschuss und der Finanz- und Rechtsausschuss.

§ 14 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit die Angelegenheiten nicht nach dieser Satzung ausdrücklich dem Aufsichtsrat oder einem der Ausschüsse vorbehalten sind. Unabhängig von der Anzahl der durch das jeweilige Mitglied gehaltenen Geschäftsanteile hat jedes Mitglied dabei eine Stimme. Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl des Aufsichtsrates,
 - b. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - c. Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan,
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung und der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Aufsichtsrates oder auf Antrag gem. § 45 Abs.1 S. 1 GenG von mindestens 10% der Mitglieder statt.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann durch Beschluss den Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.
- (4) Der ordentlichen Generalversammlung ist der geprüfte und vom Aufsichtsrat festgestellte Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in schriftlicher Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Textform. Entsprechendes gilt für den Widerruf einer Vollmacht. Untervollmachten sind zulässig. Ihre Erteilung und ihr Widerruf bedürfen zu ihrer Gültigkeit gleichfalls der Textform.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen vorsieht.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Genossenschaft und Beschlüsse von wirtschaftlich besonderer Bedeutung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
- (9) Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift.
- (10) In dringenden Fällen kann eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Über die Notwendigkeit der schriftlichen Abstimmung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Vorschlag über den zur Abstimmung gestellten Beschluss und die Frist zur Gegenäußerung durch die Mitglieder ist diesen schriftlich mitzuteilen und mindestens vier Wochen vor Ablauf der Äußerungsfrist zur Post zu geben. Eine schriftliche Abstimmung gilt, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder widersprechen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 9 sinngemäß.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer mindestens zweiwöchigen Frist. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind schriftlich zu fassen und zu protokollieren.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen, ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben, wahr.
- (7) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei mindestens eines davon hauptamtlich tätig sein soll.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften, andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, können deren zu ihrer Vertretung berechnete Personen, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden;
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der vorherigen Abstimmung mit dem Aufsichtsrat bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 17 Ausbildungsausschuss

- (1) Es ist ein Ausbildungsausschuss zu bilden.
- (2) Aufgabe des Ausbildungsausschusses ist:
 - a. Beratung und Unterstützung des Aufsichtsrates und des Vorstandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben,
 - b. Beratung des Vorstandes bei der Festlegung der Zulassungsbedingungen zu den Lehrgängen und, soweit in den Zulassungsbedingungen festgelegt, Beratung des Vorstandes bei der Entscheidung über die Zulassung zu Lehrgängen,
 - c. Mitwirkung bei von der Genossenschaft abgehaltenen Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen,
 - d. Stellung von Anträgen an die Genossenschaft zur Beschaffung von Lehrmitteln; Erledigung sonstiger Schul- und Ausbildungsangelegenheiten,
 - e. Mithilfe bei der Gewinnung und Verpflichtung von Lehrkräften.
- (3) Der Ausbildungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern.

- (4) Mitglieder des Ausbildungsausschusses sollten vorzugsweise aus folgenden Organisationen, Unternehmen und Behörden kommen:
 - a. Mitgliedsunternehmen der Genossenschaft,
 - b. Industrie- und Handelskammer,
 - c. Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, welches für die Energiewirtschaft zuständig ist,
 - d. Fachbereich Ingenieurwesen einer Universität oder Fachhochschule,
 - e. Gewerbliche Aufsichtsbehörde,
 - f. Technische Überwachungs-Organisation,
 - g. Gewerkschaft,
 - h. Leiter der Ausbildung der Genossenschaft,
 - i. Dozentschaft der Genossenschaft.und Kompetenzen und Erfahrungen aufweisen, die für die Aufgaben qualifizieren.
- (5) Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Der Ausbildungsausschuss wählt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (7) Sitzungen des Ausbildungsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.
- (8) Der Ausbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend oder vertreten sind; dabei kann ein Mitglied des Ausbildungsausschusses weitere Mitglieder vertreten.
- (9) Beschlüsse des Ausbildungsausschusses werden in der Regel in Sitzungen oder im Bedarfsfall auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des Vertreters.
- (10) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben.
- (11) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Finanz- und Rechtsausschuss

- (1) Es ist ein Finanz- und Rechtsausschuss zu bilden.
- (2) Aufgabe des Finanz- und Rechtsausschusses ist:
 - a. Beratung und Unterstützung des Aufsichtsrates und des Vorstandes in finanziellen und rechtlichen Fragen,
 - b. Beratung des jährlichen Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplanes und diesbezüglich Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand,
 - c. Beratung des Jahresabschlusses und Entscheidungsempfehlung an den Aufsichtsrat.
- (3) Der Finanz- und Rechtsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Finanz- und Rechtsausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (6) Sitzungen des Finanz- und Rechtsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (7) Der Finanz- und Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, an der Beschluss-

fassung teilnehmen. Vertretung ist zulässig. Bei Sitzungen können abwesende Mitglieder durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (8) Beschlüsse des Finanz- und Rechtsausschusses werden in der Regel in Sitzungen oder im Bedarfsfall auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des Vertreters.
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben.
- (10) Die Mitglieder des Finanz- und Rechtsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und Lagebericht ist vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie Beratung durch den Finanz- und Rechtsausschuss und den Aufsichtsrat der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 21 Gewinnverteilung und gesetzliche Rücklage

- (1) Gewinne werden nicht verteilt oder an die Mitglieder rückvergütet, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnismrücklagen zugeschrieben.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.

V. LIQUIDATION

§ 22 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND GERICHTSSTAND

§ 23 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und -sofern gesetzlich erforderlich- der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft ist Essen.

ENTWURF

Beitragsordnung der KWS

(gemäß § 13 der Satzung der KWS ...eG)

- (1) Für die Beitragserhebung werden die Mitglieder in 3 Klassen unterteilt:
 - a. ordentliche Mitglieder: Unternehmen, die Anlagen zur Strom- und/oder Wärmezeugung und -versorgung, für Wärmeauskopplung und Meerwasserentsalzung betreiben oder besitzen;
 - b. außerordentliche Mitglieder: Behörden und staatliche Einrichtungen, technisch wissenschaftliche Vereine, Berufsverbände und ähnliche Organisationen;
 - c. fördernde Mitglieder: Unternehmen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind.
- (2) Der jährliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft, wird nach der installierten elektrischen Netto-Nennleistung in Megawatt nach folgenden Beitragsklassen festgelegt. Maßgeblich für deutsche Mitgliedsunternehmen sind die Angaben in der Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur oder für den Fall, dass diese nicht zur Verfügung steht, einer vergleichbaren behördlichen Datenbasis. Entscheidend für den Beitrag eines Jahres sind die Angaben in der entsprechenden Liste vom 31.12. des Vorjahres.

Megawatt (installierte elektrische Netto-Nennleistung)	Jahresbeitrag in Euro
bis 250	3.000,00
251 – 500	4.000,00
501 - 1.000	6.000,00
1.001 -2.500	10.000,00
2.501 - 5.000	20.000,00
5.001 - 8.500	55.000,00
über 8.500	100.000,00

- (3) Für ordentliche Mitglieder, deren installierte elektrische Netto-Nennleistung zu mindestens 90 % aus Anlagen der Erneuerbaren Energien (z.B. Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse, Biogas und Geothermie) besteht, werden abweichend von Absatz 1 folgende Beitragsklassen festgelegt.

Megawatt (installierte elektrische Netto-Nennleistung)	Jahresbeitrag in Euro
bis 2.500	3.000,00
ab 2.501	6.000,00

- (4) Für ordentliche Mitglieder, die in Deutschland Kernkraftwerke betreiben, werden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen vollständigen Beendigung des Leistungsbetriebes bis 2022 in Abhängigkeit der Betriebsphasen die zur Beitragsberechnung ermittelten elektrischen Netto-Nennleistungen der einzelnen Kernkraftwerke differenziert berechnet: Im Leistungsbetrieb zu 100%, nach Beendigung des Leistungsbetriebs in der Nachbetriebsphase bis zum Erreichen der „Brennstofffreiheit“ zu 80% und in der abschließenden Restbetriebs- und Rückbauphase zu 40%. Die Einordnung der Kernkraftwerke eines Mitgliedes findet dann gemäß der aggregierten Netto-Nennleistungen in eine Beitragsklasse statt. Die Berücksichtigung der Anlage bei der Beitragsberechnung endet mit der formellen Entlassung des Kernkraftwerkes aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes.
Als „Brennstofffreiheit“ ist die vollständige und dauerhafte Verbringung des gesamten bestrahlten Brennstoffes (inklusive Defektbrennstäbe) vom Gelände des Kraftwerksblockes (z.B. in ein am Standort befindliches Zwischenlager) definiert.

- (5) Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Möglichkeit, Konzernunternehmen, die Mitglied der Genossenschaft sind oder werden möchten, auf Antrag eine Konzernmitgliedschaft zu gewähren. Das Kriterium für die Einordnung in einen Konzerntarif ist die Erstellung eines Konzernabschlusses.
In diesem Falle wird zur Vermeidung notwendiger Mitgliedschaften von einzelnen Gesellschaften eine Einordnung in eine Beitragsklasse auf Basis der Summe der gesamten installierten elektrischen Netto-Nennleistung aller Konzernunternehmen vorgenommen. Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.
Die Beitragshöhe wird bei berechtigtem Grund oder regelmäßig im Abstand von 3 Jahren überprüft. Besteht eine Konzernmitgliedschaft, genießen alle Gesellschaften des Konzerns vollumfänglich die angebotenen Leistungen der Genossenschaft zu Mitgliedsbedingungen.
- (6) Für ausländische Mitglieder wird eine Sonderregelung aufgrund des für die KWS teilweise schwierig nachzuvollziehenden ausländischen Gesellschaftsrechts sowie der für diese Mitglieder praktisch sehr erschwerten Mitgestaltungsmöglichkeiten im Verein eingeräumt. Es können alternativ zur Beitragsklassenregelung auf Beschluss des Vorstandes anlagenbezogene Mitgliedschaften vereinbart werden. Für diesen Fall findet die Einordnung der Anlage auf Basis der elektrischen Netto-Nennleistung dieser Anlage in die jeweilige Beitragsklasse statt.
- (7) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 1.250,00 Euro.
- (8) Für fördernde Mitglieder mit mehr als 2.500 Beschäftigten; liegt der Mindestbeitrag in Höhe der Beitragsklasse bis 250 Megawatt installierte elektrische Netto-Nennleistung eines ordentlichen Mitglieds.
Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder wird für Betriebe mit weniger als 2.500 Beschäftigten durch Multiplikation des Beitrages der Beitragsklasse bis 250 Megawatt installierte elektrische Netto-Nennleistung eines ordentlichen Mitglieds mit folgendem Reduktionsfaktor (R) ermittelt:
- Betriebe bis:
- | | |
|---------------------|----------|
| 100 Beschäftigte: | R = 0,25 |
| 250 Beschäftigte: | R = 0,35 |
| 500 Beschäftigte: | R = 0,4 |
| 1.000 Beschäftigte: | R = 0,6 |
| 2.000 Beschäftigte: | R = 0,8 |
- (9) Die Beiträge werden jährlich um einen Inflationsausgleich (deutscher Verbraucherpreisindex – siehe statistisches Bundesamt) angepasst. Sollte der Indexwert negativ sein, erfolgt keine Anpassung des Mitgliedsbeitrags.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der installierten elektrischen Netto-Nennleistung (z.B. durch Stilllegungen, Zukäufe), die zu einer Einordnung in eine andere Beitragsklasse führen, zu melden. Eine Änderung der Beitragsklasse wird ab dem darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.
- (11) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres nach Rechnungsstellung durch die Genossenschaft fällig.
- (12) Mitgliedern der Genossenschaft, die zuvor Mitglieder des Kraftwerksschule e.V. gewesen sind, haben im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft einen um 1.000 € verringerten Jahresbeitrag zu zahlen.